



www.pha.at



Zuchtbuchordnung der PHA - Paint Horse Austria (PHA)

Stand November 2013



Inhaltsverzeichnis

§1	Zweck, Aufgabe und Geltungsbereich.....	3
§2	Rechtliche und sonstige Grundlagen.....	3
§3	Begriffsbestimmungen.....	4
§4	Aufgaben des Zuchtverbandes.....	6
§5	Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes.....	6
§6	Mindestangaben im Zuchtbuch.....	7
§7	Unterteilungen des Zuchtbuches.....	8
§8	Eintragung in das Zuchtbuch.....	9
§9	Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen.....	9
§10	Eintragungsverfahren.....	10
§11	Löschung von Eintragungen.....	10
§12	Zuständigkeit.....	10
§13	Identifizierung und Kennzeichnung.....	11
§14	Eigentumsurkunde.....	12
§15	Registrierung.....	12
§16	Abstammungssicherung.....	13
§17	Mitwirkungspflicht der Züchter.....	14
§18	Zuchtziel.....	17
§19	Rassebeschreibung.....	17
§20	Zuchtmethode.....	18
§21	Bewertung der Zuchtpferde.....	18
§22	Selektionsmethode.....	19
§23	Grundbestimmungen und Grundsätze zum Zuchtprogramm.....	21
§24	Unterteilung des Zuchtbuches nach Leistungsmerkmalen.....	21
§25	Körung.....	22
§26	Leistungsprüfung für Stuten und Hengste.....	24
§27	Turniersporterfolge.....	28
§28	Zuchtwertschätzung.....	28
§29	Zuchtbuch für Stuten.....	28
§30	Zuchtbuch für Hengste.....	30
§31	PHA-Prämienstute/-hengst.....	33
§32	PHA-Elitestute und PHA-Elitehengst.....	33
§33	Übergangsbestimmungen.....	34
§34	Änderungsordnung/Genehmigung.....	35



I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck, Aufgabe und Geltungsbereich

Die PHA- Paint Horse Austria (PHA) ist eine staatlich anerkannte Züchtervereinigung gemäß § 2, Nr. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz.

Das vorliegende Zuchtprogramm basiert auf den Grundsätzen der Rasse American Paint Horse des Paint Horse Club Germany e. V. Der Paint Horse Club Germany e.V. (PHCG) ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der Entscheidung KOM 92/353/EWG vom 11. Juni 1992 das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse American Paint Horse führt.

Die PHA - Paint Horse Austria (PHA) führt für die Rasse American Paint Horse ein Filialzuchtbuch. Die Zuchtbuchordnung dient der Förderung der Zucht des American Paint Horse in Österreich und regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller im Verband eingetragenen Zuchtpferde im Rahmen und nach Maßgabe der PHA - Paint Horse Austria (PHA). Der räumliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes der PHA umfasst das räumliche Gebiet aller Bundesländer Österreichs (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien). Der sachliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtpopulation) erstreckt sich auf die Zucht der Rasse American Paint Horse. Es werden die Anforderungen für die Ausgestaltung des Zuchtprogramms, für die Unterteilung der Zuchtbücher, für die Ausstellung der Pferdepässe inklusive Zuchtbescheinigungen und für die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde festgelegt.

§2 Rechtliche und sonstige Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind die Bestimmungen der Europäischen Union, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Statuten der PHA - Paint Horse Austria, die Grundsätzen der Rasse American Paint Horse des Paint Horse Club Germany e. V. so wie das Official Handbook der American Paint Horse Association mit Sitz in Fort Worth, Texas, USA.

Die Statuten, die Zuchtbuchordnung, sowie das Official Handbook der APHA werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der PHA (www.pha.at) veröffentlicht.



§3 Begriffsbestimmungen

- (1) Zuchtpferd:
 - a) Ein Pferd, das im Zuchtbuch der Rasse American Paint Horse eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd).
 - b) das selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen ist oder dort vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchtpferd)
- (2) Leistungsprüfung:

Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von American Paint Horses im Rahmen der Zuchtwertschätzung.
- (3) Zuchtwertschätzung:

Ein statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit (Zuchtwert) auf der Grundlage von Ergebnissen der Leistungsprüfungen, auch unter Berücksichtigung der Verwandtschaft.
- (4) Zuchtbuch:

Ein von der anerkannten Züchtervereinigung PHA geführtes Buch der Zuchtpferde des Zuchtprogramms des American Paint Horse zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammungen und ihrer Leistungen. Das Zuchtbuch wird als elektronische Datei geführt.
- (5) Ursprungszuchtbuch:

Das Ursprungszuchtbuch wird für die Rasse „American Paint Horse“ in Europa von dem Paint Horse Club Germany e.V. (PHCG) geführt.
- (6) Alter des Pferdes
Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Alterszugehörigkeit.
- (7) Körung
Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in einen Abschnitt der Hauptabteilung des Zuchtbuches der PHA in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:
 - a) Merkmale der äußeren Erscheinung, unter Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
 - b) Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese nachgewiesen werden und den Anforderungen des Zuchtbuches genügen.
 - c) Zuchttauglichkeit und Gesundheit.
- (8) Eintragung in das Zuchtbuch
Die Entscheidung des Zuchtverbandes über die Eintragung eines Pferdes in einen Abschnitt des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.



(9) Zuchtprogramm:

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm werden Angaben gemacht zu:

- a) Zuchtziel
- b) Zuchtmethode
- c) Leistungsprüfungen
- d) Eintragungskriterien
- e) Umfang der Zuchtpopulation

(10) Zuchtbescheinigung:

Die Zuchtbescheinigung ist eine von der PHA ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung des Zuchtpferdes. Sie wird zusammen mit dem Equidenpass ausgestellt, soweit beide Eltern in die entsprechenden Abschnitte der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, bzw. die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt haben. Die Zuchtbescheinigungen werden als Abstammungsnachweis ausgestellt (siehe § 13 ZBO).

Die Zuchtbescheinigung enthält die Angaben des Registers der PHA und wird erteilt, sobald das Pferd registriert und unverwechselbar identifiziert wurde.

Eine Registration Application wird von der APHA nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports (bis zum 30. November des Jahres) ausgestellt und wird dem Stuteneigentümer zugesandt, damit die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes erfolgen kann. Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis, sondern muss fristgerecht bei der APHA eingereicht werden.

Die Registration Application muss bei der APHA eingereicht werden, gleichwohl muss eine Geburtsmeldung beim PHA gemacht werden. Dies kann in Form der Übersendung einer Kopie der Registration Applikation an die PHA erfolgen. Die Geburtsmeldung, gleich welcher Form, muss bis spätestens 28 Tage nach der Geburt bei der PHA eingegangen sein. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kann eine Zuchtbescheinigung ausgestellt werden.

(11) Equidenpass:

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 und wird von der PHA für alle registrierten Pferde auf Anforderung in einheitlichem Format ausgestellt.

Bei Tod des Pferdes ist er an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(12) Eigentumsurkunde:

Die Eigentumsurkunde ist das gültige von der APHA ausgestellte Certificate of Registration.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB



Eigentümer des Pferdes ist. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die PHA zur Eigentumsübertragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden (gemäß RG 135 Regelbuch APHA). Bei Tod des Pferdes ist die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(13) Züchter:

Der Züchter eines Pferdes ist der auf dem Certificate of Registration eingetragene Eigentümer der Zuchtstute – bei Leasing-Stuten der, gemäß den Vorgaben des APHA Official Handbook registrierte Leasingnehmer – zur Zeit der Bedeckung. Züchter ist, wer mindestens ein eingetragenes Zuchttier besitzt und einer Züchtervereinigung als Mitglied angehört.

§4 Aufgaben des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aufstellung eines Zuchtprogramms
- Beratung der Züchter
- Führung des Zuchtbuches
- Sicherung der Identitätsfeststellung aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde

§5 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes der PHA umfasst das räumliche Gebiet aller Bundesländer Österreichs (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien). Der sachliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtpopulation) erstreckt sich auf die Zucht der Rasse American Paint Horse.

Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms werden nur Mitgliedern gegenüber gewährt. Der Zuchtverband ist jedoch berechtigt, auch Nicht-Mitgliedern ausnahmsweise gegenüber tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nicht-Mitgliedes vorliegt und eine Beeinträchtigung der züchterischen Arbeit nicht zu befürchten ist.



§6 Mindestangaben im Zuchtbuch

Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- b) Deckdatum der Mutter
- c) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- d) UELN-Lebensnummer
- e) Kennzeichnung (Microchip)
- f) Eltern mit Farbe und Lebensnummer
- g) Drei Vorfahrgenerationen (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern)
- h) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung mit Verwendungszweck und Ordnungszahl
- i) Abteilung des Zuchtbuches, in dem das Pferd eingetragen ist
- j) Bewertung der äußeren Erscheinung
- k) Bewertung von Leistungsprüfungen
- l) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für das Zuchtprogramm relevant
- m) gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- n) alle Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen
- o) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- p) DNA-Typisierung bei Hengsten und Stuten
- q) genetische Besonderheiten und Erbfehler
- r) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- s) Kennzeichnung der Rassen, die zur Veredelung zugelassen sind, durch Nennung der Rassenbezeichnung
- t) Angabe über Zwillingsgeburt
- u) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Typ
- v) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die DNA-Typisierung, bei allen anderen Zuchttieren, die DNA-Typisierung, falls vorhanden.

Alle Eintragungen in das Zuchtbuch sind mit dem entsprechenden Datum zu versehen. Entscheidungen über die Eintragung oder Nichteintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung sind zu vermerken.



Das Zuchtbuch wird als elektronische Datei, beim TG-Verlag Beuing GmbH, 35392 Gießen, geführt. Alle Unterlagen werden mindestens 10 Jahre von der PHA aufbewahrt. Die Züchtervereinigung speichert die oben genannten Informationen 35 Jahre lang oder bis mindestens 2 Jahre nach dem mitgeteilten Todestag des Pferdes.

§7 Unterteilungen des Zuchtbuches

Es wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus drei Hauptabteilung (Hengstbuch I und II/ Stutbuch I und Stutbuch II, sowie dem Anhang). Das Zuchtbuch wird entsprechend der Leistung der Zuchtpferde in unterschiedlichen Abteilungen mit Abschnitten unterteilt nach Hengsten und Stuten geführt.



§8 Eintragung in das Zuchtbuch

- (1) In das Zuchtbuch der PHA wird nur ein Pferd eingetragen, dessen Elterntiere in einem Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag durch das Mitglied, wenn die Identität und Abstammung des Pferdes nach den in den §§ 13 und 16 festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist, sowie die Anforderungen an andere Leistungen erfüllt sind.
- (3) Dem Eintragungsantrag wird entsprochen, wenn
 - a) der Eigentümer des Pferdes Mitglied der PHA ist,
 - b) das Pferd sich im Zuchtgebiet der PHA befindet,
 - c) das Pferd sämtliche Eintragungsvoraussetzungen erfüllt,
 - d) die Voraussetzungen der PHA vor der Eintragung nachgewiesen werden,
 - e) die von der Zuchtbuchordnung gesetzten Fristen eingehalten werden.
- (4) Die Eintragung von Zuchtpferden in eine Abteilung des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung vermerkt, die Bestandteil des Equidenpasses gemäß VO(EG)504/2008 ist.
- (5) Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Zuchtpferdes innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Die zuständige Widerspruchskommission entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren.
- (6) In allen Fällen, bei denen die PHA Zweifel bezüglich der Registrierung, Eintragung oder der Show-Ergebnisse hat, liegt die Beweislast für die Richtigkeit der Angaben beim Antragsteller. Die Entscheidung des Vorstandes der PHA auf Vorschlag des Zuchtausschusses ist in der Sache für alle Parteien bindend, soweit nicht das Schiedsgericht in Anspruch genommen wird.
- (7) Zur Feststellung der Identität oder bei Zweifel an der Identität von Pferden oder deren Eltern kann der Zuchtausschuss eine Abstammungsüberprüfung anordnen. Die Kosten hierfür sind vom Eigentümer des Pferdes zu tragen.
- (8) Ein Verstoß gegen verhängte Auflagen kann weitere Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

§9 Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen

- (1) Ein Pferd, das im Zuchtbuch einer anderen anerkannten Züchtervereinigung und/oder im Zuchtbuch der APHA eingetragen ist und auf Dauer in das Zuchtgebiet der PHA gebracht wird, wird auf Antrag unter den Bedingungen gemäß § 8 in das Zuchtbuch eingetragen
- (2) Die Eintragung von Stuten erfolgt nur, wenn die Inaktivierung der Stute im Zuchtbuch der bisher zuständigen auswärtigen oder ausländischen Züchtervereinigung gewährleistet ist. Der Nachweis hierüber ist vom



Eigentümer des Pferdes zu erbringen. Die bisher zuständige auswärtige oder ausländische Züchtervereinigung wird von der Eintragung im Zuchtbuch der Züchtervereinigung benachrichtigt. Ausgenommen von Löschungen sind alle Pferde, die bei der American Paint Horse Association (APHA) registriert sind.

§10 Eintragungsverfahren

- (1) Eintragungen in das Zuchtbuch erfolgen nur auf Antrag des Pferdeeigentümers. Alle erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Der Antrag ist an das Zucht- und Servicebüro der Züchtervereinigung zu richten.
- (3) Als Antrag gilt auch die Vorstellung des Pferdes bei einer dafür vorgesehenen offiziellen Veranstaltung der Züchtervereinigung.
- (4) Antragsberechtigt ist, wer Mitglied der Züchtervereinigung ist, wenn das einzutragende Pferd zur Zuchtpopulation der PHA gehört und sich in dessen Zuchtgebiet befindet.
- (5) Der Antrag auf Eintragung kann abgelehnt werden, wenn
 - a) die Eintragungsvoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen sind,
 - b) die Anmeldung zur Eintragung nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfolgte,
 - c) der zur Anmeldung Berechtigte oder der Züchter des Pferdes gegen die Bestimmungen der Zuchtbuchordnung verstoßen hat.

§11 Löschung von Eintragungen

- (1) Eintragungen werden von der PHA ohne weiteres aus dem aktiven Zuchtpferdebestand gestrichen, wenn auch nur eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr besteht oder nicht bestanden hat.
- (2) Verlässt ein im Zuchtbuch der PHA eingetragenes Pferd dauerhaft das Zuchtgebiet der PHA oder wird es in das Zuchtbuch einer anderen anerkannten Züchtervereinigung außerhalb des Zuchtgebietes der PHA eingetragen, wird das Pferd aus dem aktiven Zuchttierbestand gestrichen.
- (3) Auf Antrag können inaktive Pferde wieder in das Zuchtbuch eingetragen werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.

§12 Zuständigkeit

Zuständig für Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen im Zuchtbuch sind die von der Züchtervereinigung beauftragten und eingesetzten Personen, der Zuchtobmann/-frau und der/die Zuchtleiter/-in.



§13 Identifizierung und Kennzeichnung

Mindestangaben Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung

Der Equidenpass wird grundsätzlich nach den Vorgaben der VO (EG) 504/2008 ausgestellt und enthält mindestens folgende Angaben zum Pferd:

1. Name und Anschrift der Person, für die das Identifizierungsdokument ausgestellt wurde
2. aktive Kennzeichnung (Transpondernummer)
3. Schaubild/Diagramm
4. Lebensnummer/Internationale Lebensnummer des Pferdes (UELN)
5. Rasse
6. Name (gemäß APHA Official Handbook, RG- 090)
7. Geschlecht
8. Farbe und Abzeichen
9. Geburtsdatum
10. Geburtsort
11. Zuchtbuchabteilung
12. Name und Anschrift des Züchters
13. Abstammung von drei Generationen
14. Name, Anschrift und Stempel der ausstellenden Züchtervereinigung
15. Ausstellungsdatum und etwaige Änderungen
16. Besitzer und Besitzerwechsel
17. Unterschrift des Ausstellenden
18. Identitätskontrollen
19. Aussetzung des Dokuments für Verbringungs Zwecke
20. Arzneimittelbehandlungen
21. Eintragungen der Impfungen
22. Status Schlachtpferd/ Nichtschlachtpferd
23. Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse (soweit vorhanden)
24. Informationen über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente

Der Equidenpass wird im Querformat DIN A 5 ausgestellt.

Die Identifizierung erfolgt durch Beauftragten der Zuchtorganisation oder einen Tierarzt.

Vergabe einer UELN-Lebensnummer (Internationale Lebensnummer):

Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die ersten drei Stellen beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd erstmals die internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächste Nummer (numerisch) bezeichnen mit der Ziffer 3 Pferde, die vor dem Jahr 2000 geboren wurden und mit Ziffer 4 Pferde, die nach dem Jahr



2000 geboren wurden. Die nächsten zwei Ziffern stehen für die Züchtervereinigung, bei der das Pferd erstmalig eingetragen wurde. Die nächsten zwei Ziffern bestehen aus einer Null und einem P („0P“). Das „P“ bezeichnet die Kategorie der Rasse (P = Paint Horse). Die nächsten sieben Ziffern sind die von der APHA aufgeführten Registriernummern des Pferdes. Die Züchtermgemeinschaft stellt durch einen Nummernabgleich sicher, dass keine doppelte Nummernvergabe erfolgt. Die internationale Lebensnummer des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder Abschnitt erhalten. Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde werden bei Eintragung in das Zuchtbuch des PHA übernommen.

§14 Eigentumsurkunde

- (1) Als Eigentumsurkunde wird das amerikanische Dokument (Certificate of Registration) der APHA anerkannt. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die APHA zur Eigentumseintragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden. Bei Tod des Tieres ist sie an den ausstellenden Verband (APHA) zurückzugeben.
- (2) Zweitschriften
Bei Verlust des Certificate of Registration kann auf Antrag des Eigentümers, bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokumentes, auch auf Anordnung eines Gerichtes, z.B. einer Zwangsversteigerung eine Zweitschrift (Duplicate Certificate), von der Züchtervereinigung, die das Originaldokument ausgestellt hat, ausgestellt werden.
- (3) Bei Verlust eines Equidenpasses kann der Verband auf Antrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ein Duplikat ausstellen. Dies kann durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.
- (4) Ausstellung von Equidenpässen inklusive Zuchtbescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern. Entspricht die Bescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses gemäß VO(EG) Nr. 504/2008, so wird nach Kapitel II, Artikel 8 weiter verfahren. Für importierte Pferde kann dann, nach Prüfung des Exportzertifikates und dem Certificate of Registration ein Equidenpass ausgestellt werden. Der Halter muss den Equidenpassantrag innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Abschluss des Zollverfahrens stellen.

§15 Registrierung

- (1) Eine Registration Application wird von der APHA ausgestellt und nachfristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports dem



Deckhengsteigentümer überstellt. Dieser stellt sie dem Züchter zu, damit er die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes beantragen kann. Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis, sondern muss bei der APHA mit anhängendem Breeder's Certificate unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen eingereicht werden und im Original oder Kopie beim Service- und Zuchtbüro der PHA eingereicht werden.

- (2) Die Registration Application muss mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten:
1. Name der Züchtervereinigung (American Paint Horse Association)
 2. Ausstellungsort und Datum
 3. Name des Pferdes
 4. APHA ID-Nummer
 5. Name und Anschrift des Züchters und Eigentümers
 6. Land, in dem das Fohlen geboren wurde
 7. Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Abzeichen; Brände (soweit vorhanden)
 8. Kennzeichnung, ob Samenversand und/oder Embryotransfer durchgeführt wurde
 9. Namen und Lebensnummern der Eltern und Namen und Lebensnummern von zwei weiteren Generationen
 10. Die Unterschrift des für die Ausstellung des Abstammungsnachweises Verantwortlichen

§16 Abstammungssicherung

- (1) Jede Anordnung der PHA zur Überprüfung der Identität mittels DNA-Typisierung hat der Pferdeeigentümer zu dulden und zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Eigentümer des Pferdes.
- (2) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die PHA eine Abstammungsüberprüfung aufgrund der Ergebnisse einer DNA-Typisierung verlangen. Eine DNA-Typisierung zur Sicherung der Identität wird bei der PHA hinterlegt.
- (3) Vor Ausstellung einer Zuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dies ist vor allem der Fall,
 - wenn das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde,
 - von der mittleren Trächtigkeitsdauer (336 Tage) mehr als 30 Tage abgewichen wurde
 - oder/und eine Stute während der Rosse von unterschiedlichen Hengsten gedeckt wurde.



- (4) Spätestens zur Eintragung in das Zuchtbuch von Hengsten und Stuten ist eine DNA-Typisierung vorzulegen. Die Kosten trägt der Antragssteller.
- (5) Die Hengst-/Stutenhalter stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten zu. Deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung erfolgt nach Rücksprache mit dem Eigentümer.
- (6) Ist die Stute oder der Hengst in einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, so sollte sich diese Züchtervereinigung zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität/Abstammung verpflichten.
- (7) Aufzeichnungen
Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfungen sind von der Züchtervereinigung mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- (8) Verfahren zur Abstammungsprüfung
Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein akkreditiertes Labor.
- (9) Maßnahmen bei Abweichung
 - a) Bei festgestellter Fehl Abstammung wird diese mittels weiterer DNA-Typisierung der in Frage kommenden Alternativeltern geklärt. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch und ggf. in der Zuchtbescheinigung berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst.
 - b) Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung nicht anerkannt und die Zuchtbucheintragung aberkannt.
- (10) Embryotransfer
Bei aus Embryo Transfer hervorgegangen Zuchttieren sind Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und Übertragung des Embryosvorzunehmen Der Züchter ist für die Aufzeichnungen verantwortlich. Vor der Registrierung (Ausstellung der Zuchtbescheinigung) des Fohlens aus Embryotransfer muss eine DNA-Typisierung zur Abstammungssicherung vorgenommen werden. Die entstehenden Kosten trägt der Eigentümer des Pferdes.

§17 Mitwirkungspflicht der Züchter

- (1) Jeder Züchter der PHA ist zur Mitarbeit gemäß der Zuchtbuchordnung der PHA verpflichtet, um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit zu gewährleisten. Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen sind unverzüglich der PHA zu melden. Zudem führt jeder Züchter für alle Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum jeweilig betreffenden Pferd übersichtlich gesammelt werden wie Kennzeichen, sämtliche Deck- und



Abfohlbescheinigungen, Zu- und Abgängen, sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen.

Bei Pferden, die aus einem Embryonentransfer hervorgegangen sind, müssen zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertiers, des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung, sowie den Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos aufgezeichnet werden. Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Abstammungsnachweis und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist für die fristgerechte Meldung und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Der Hengsthalter ist verpflichtet, die Deckdaten mittels Stallion Breeding Report der APHA und der PHA bis spätestens zum 30. November des Deckjahres einzureichen (gemäß RG 110 APHA Official Handbook). Die Geburtsmeldung durch den Züchter muss bis spätestens 01. August des Geburtsjahres bei dem PHA eingegangen sein. Die Geburtsmeldung für nach dem 01. Juli geborene Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt vorliegen. Die Aufzeichnungen sind vom Züchter mindestens 5 Jahre aufzuheben. Werden die o.g. Meldefristen nicht oder nicht fristgerecht eingehalten, so kann eine erhöhte Bearbeitungsgebühr durch die PHA erhoben werden. Zusätzlich kann die PHA weitere Maßnahmen zur Prüfung der Abstammung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.

(2) Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines eingetragenen Zuchtpferdes ist vom Käufer der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein eingetragenes Zuchtpferd verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.

(3) Kastration

Die Kastration eines im Zuchtbuch geführten Hengstes ist umgehend, spätestens jedoch nach vier Wochen dem Zucht- und Servicebüro der PHA schriftlich mitzuteilen.

(4) Zuchtdaten

Der Züchter, Hengsthalter und Pferdebesitzer ist verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen sowie die Ergebnisse der Analyse auf Erbkrankheiten bei den von ihm gehaltenen Hengsten und Stuten auf seine Kosten zu dulden.

(5) Namensänderung

Die Eintragung einer Namensänderung für ein Pferd kann ausschließlich durch die APHA gemäß APHA-Regelbuch (RG 095) durchgeführt werden. Der



Eigentümer muss dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem PHA schriftlich mitteilen und den Equidenpass zur Änderung an das Servicebüro schicken.



II. Besondere Bestimmungen

§18 Zuchtziel

Zur Erhaltung und Verbesserung einer staatlich anerkannten Zucht des American Paint Horse verfolgt die Züchtervereinigung PHA das folgende Zuchtziel:

Es wird ein vielseitiges Pferd gezüchtet, das gleichermaßen für den Freizeit-, wie für den Turniersport geeignet ist. Neben der korrekten Ausprägung der Körperformen und den korrekten rassetypischen Bewegungen soll das Pferd eine harte Konstitution und Ausdauer besitzen. Besonderer Wert wird auf einen einwandfreien Charakter und ein gutartiges Temperament gelegt.

§19 Rassebeschreibung

1. **Rasse:** American Paint Horse

2. **Herkunft:** Nordamerika

3. **Größe:** 142 – 165 cm Widerristhöhe (Stockmaß), angestrebte Idealmaße

4. **Farben:** alle Varianten der Tobiano-, Overo- und Sabino-Scheckung sowie deren Kombinationen und einfarbige Deckhaarausbildung

5. **Gebäude:**

a. Kopf: kurz, keilförmig, kleine feste Maulpartie, starke Ganaschen bei hoher Ganaschenfreiheit, gerade Nasenlinie, breite Stirn, große freundliche Augen, kleine feingeformte Ohren

b. Hals: leicht im Genickansatz, genügend lang, beweglich

c. Körper: eher dem Quadrattyp angenähert, mit langer, schräger Schulter, kurzem Rücken, langer Kruppe; gut ausgeprägter, nicht zu hoher Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; genügend Brustbreite; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders an der Hinterhand

6. **Fundament:** trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke, kurze Röhrbeine, harte Hufe

7. **Gliedmaßen:** Die Beine sollen gerade sein, damit die Lastabnahme des Körpergewichts von oben nach unten in einer geraden Linie erfolgt, so dass alle Gelenke gleichmäßig belastet werden.

Vorderbeine: Ellenbogengelenk bzw. Unterarm, Vorderfußwurzelgelenk, Vorderröhre und Fesselgelenk müssen in einer lotrechten Stellung zueinander stehen.

Hinterbeine: Sitzbeinhöcker, Sprunggelenk, Hinterröhre und Fesselgelenk müssen in einer lotrechten Stellung zueinander stehen.

8. **Bewegungsablauf:** elastisch mit guter Rückentätigkeit, korrekt, taktmäßig, mit gutem Schub aus der Hinterhand



9. Einsatzmöglichkeiten: handliches Familienpferd, geeignet für alle Disziplinen des ReitundFahrsports, insbesondere des Westernsports.

10. Besondere Merkmale: gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, nervenstark und intelligent.

§20 Zuchtmethode

Das von der PHA verfolgte Zuchtziel soll grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht und durch Selektion erreicht werden. Reinzucht ist die Paarung innerhalb der eingetragenen American Paint Horse Population.

Die Hereinnahme von Genen anderer Rassen (Veredelung) wird nicht ausgeschlossen. Zur Veredelung sind nur zugelassen:

- American Quarter Horse, eingetragen bei der American Quarter Horse Association, Amarillo/Texas, USA,
- Englisches Vollblut, eingetragen beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband, USA.

Nachkommen aus Anpaarungen der zugelassenen Veredelungsrassen untereinander können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden.

§21 Bewertung der Zuchtpferde

- (1) Für die Eintragung in das Zuchtbuch werden die nachfolgenden im Zuchtprogramm definierten Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Gangqualität (Schritt, Trab)
5. Hufe/Gliedmaßen
6. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale und wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

- (2) Die Eintragungsmerkmale bei der Fohlenbewertung sind Typ, Gebäude, Gangkorrektheit, Gangqualität und Gesamteindruck. Bei der Stuten- und Hengstbewertung kommt das Eintragungsmerkmal Hufe/Gliedmaßen hinzu. Die Bewertung erfolgt auf Sammelveranstaltungen (Körung, Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Die Bewertung erfolgt in ganzen, halben und viertel Noten:



10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet
5 = genügend	

- (4) Kommissionen
- Die Mitglieder der Zuchtkommissionen werden von der PHA bestellt. Es wird auf Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität großer Wert gelegt.
 - Die Eintragungs- und Bewertungskommission (Zuchtkommission) für Stuten, Fohlen und Jährlinge besteht mindestens aus einer Person, z.B. aus dem Zuchtleiter oder einem Zuchtrichter.
 - Die Eintragungs- und Körkommission (Zuchtkommission) für Hengste besteht aus dem Zuchtleiter und mindestens einem praktischen Züchter.
 - Die Widerspruchskommission besteht aus den Mitgliedern des PHA Zuchtausschusses. Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft die Widerspruchskommission die angegriffene Entscheidung der Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet die Widerspruchskommission über die Zusammensetzung der neuen Zuchtkommission. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung.
- (5) Ein Pferd darf einmalig zur Nachzuchtbewertung, Stut- und Hengstbucheintragung vorgestellt werden. Die Zuchtkommission kann eine Zurückstellung und eine Vorstellung des Pferdes zu einem anderen Zeitpunkt empfehlen oder anordnen.
- (6) Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Durchführung von Zuchtschauen sind auf der Homepage der PHA zu veröffentlichen und für alle Mitglieder verpflichtend.

§22 Selektionsmethode

- Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion).
- Folgende Selektionsstufen sind vorgesehen:
Erste Stufe:
Nachzuchtbewertung als Saugfohlen oder in begründeten Ausnahmefällen als Jährling.
Die Exterieur-Bewertung der Fohlen und Jährlinge wird im Zuchtbuch mit den folgenden Bewertungsstufen eingetragen:
Ia = bei einer Gesamtnote ab 8,00 und besser,



Ib = bei einer Gesamtnote ab 7,50 bis unter 8,00,

Ic = bei einer Gesamtnote ab 7,00 bis unter 7,50,

II = bei einer Gesamtnote ab 6,00 bis unter 7,00,

III = bei einer Gesamtnote unter 6,00.

Fohlen mit der Gesamtbewertung Ia oder Ib erhalten zugleich das Prädikat PHA-Prämienfohlen.

Zweite Stufe:

Bewertung der zweijährigen und älteren Hengste mit Vorstellung zur Körung und Hengstbucheintragung. Bewertung der zweijährigen und älteren Stuten mit Vorstellung zur Stutbucheintragung.

Dritte Stufe:

Eigenleistungsprüfung für Hengste und Stuten (gemäß §26)

Vierte Stufe:

Nachkommenbewertung.

Die Leistungen der Nachkommen auf Zuchtschauen, Halter Shows, Futurities und Turnieren (Performance Klassen) wird in Wertnoten und in Punkten (Points) ermittelt. Leistungsergebnisse werden auf Antrag auch aus dem APHA Show Record übernommen.

Fünfte Stufe:

Zuchtwertschätzungen nachgemäß § 28.

Die Vererbungsleistung der Hengste wird anhand der gewonnenen Daten aus ihrer Eigenleistung und der Leistung ihrer Nachkommen geschätzt.



§23 Grundbestimmungen und Grundsätze zum Zuchtprogramm

- (1) Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieur-Bewertungen, die Leistungsprüfungen, die Nachzuchtbewertung, sowie die Zuchtwertschätzungen. Bei der Zuchtwertschätzung finden neben den Ergebnissen der eigenen Population auch die der APHA Berücksichtigung. Leistungen die in anderen Westernreitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) erritten worden sind, können nach Prüfung durch den Zuchtausschuss anerkannt werden.
- (2) Aufgabe der PHA ist es, für die von ihr betreute Rasse American Paint Horse in eigener Verantwortung ein Zuchtprogramm durchzuführen. Zu der betreffenden, am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation gehören alle Zuchtpferde, die in die Abschnitte des Zuchtbuches eingetragen sind.
- (3) Zum Nachweis von Erbfehlern/Defekten kann die Züchtervereinigung jederzeit Gentests anordnen, und gegebenenfalls können Paarungsaufgaben erfolgen, die den weiteren Zuchteinsatz von Hengsten und Stuten begrenzen und ausschließen. Die Untersuchung hat der Eigentümer zu dulden. Die Kosten der Analyse trägt der Eigentümer.
- (4) Medikationskontrollbestimmungen

Auf Zuchtschauen und Leistungsprüfungen wird ein Pferd nicht zugelassen und ist ggf. nachträglich auszuschließen, dem eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder an dem eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Der/die Zuchtleiter/Zuchtrichter ist/sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Bei einem positiven Ergebnis erstattet der Besitzer alle der Züchtervereinigung entstandenen Kosten, plus einer Strafzahlung laut aktueller Gebührenordnung. Dieses Vergehen wird mit Namensnennung des Eigentümers und Pferdes in dem Vereinsorgan („Western News“ und www.pha.at) veröffentlicht.

Auch sind Pferde nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monaten) vor Vorstellung ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung oder einer anderen Züchtervereinigung oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

§24 Unterteilung des Zuchtbuches nach Leistungsmerkmalen

Als Leistungsmerkmale gelten die Exterieurbeurteilungen, Leistungsprüfungen und Nachkommenleistungen.



§25 Körung

(1) Durchführung

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre.

Der/die PHA-Zuchtleiterin/Zuchtleiter, Zuchtobfrau/-mann oder dessen Stellvertreter prüft die vorgestellten Hengste mit Blick auf ihr Exterieur nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien für das Zuchtziel des American Paint Horse. Die Grundlage dieser Exterieurbewertung bilden sechs Einzelwertnoten in den Bereichen Typ, Gebäude, Gangkorrektheit, Gangqualität, Hufe/Gliedmaßen und Gesamteindruck.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragsmerkmale und wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

Ab einer Gesamtnote von 7,00 und besser erhält der Hengst das Prädikat „gekört“. Dabei darf keine der sechs Einzelnoten unter 6,00 sein.

Die zur Körung angemeldeten Hengste benötigen ein vom Tierarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis, das die Zuchtauglichkeit des Hengstes bestätigt, eine Vorlage eines negativen PSSM-Typ 1-Tests und eine Vorlage der Testergebnisse der Erbkrankheiten OLWS, HERDA, GBED und ggf. HYPP. Auf die genannten Gendefekte muss im Vorfeld durch ein akkreditiertes Labor getestet werden.

Kryptorchiden (Einhoder) können nicht gekört werden. Pferde können ebenfalls nicht gekört werden bei Über- oder Unterbiss. Diese liegen vor, wenn kein geschlossener Kontakt zwischen den oberen und unteren mittleren Schneidezähnen gegeben ist (gemäß APHA Rule Book SC 175k, Nr.2). Eine Ausnahme wird erteilt, wenn erworbene Fehlstellungen des Gebisses vorliegen. Hier ist ein tierärztliches Gutachten unbedingt erforderlich.

(2) Ablauf

1. Vermessung der Hengste:

Stockmaß

Röhrbeinumfang

2. Pflasterprobe:

Hierbei werden die Pferde einzeln auf hartem Boden an der Hand im Schritt und im Trab vorgestellt. Die Wendung sollte im Schritt nach rechts erfolgen, um den Zuchtrichtern stets freie Sicht auf die Beine des Pferdes zu ermöglichen. Wird eine Lahmheit festgestellt, muss das Pferd zurückgestellt werden. Eine Wiedervorstellung zu einem späteren Termin ist möglich.

3. Musterung:

Die Vorsteller stellen jeden Hengst einzeln zur Bewertung vor der Körkommission auf.



4. Dreiecksbahn:

Im Anschluss werden alle Pferde einzeln auf der Dreiecksbahn an der Hand im Schritt und Trab vorgestellt.

5. Longieren:

Die Hengste müssen zur Ermittlung der Gangqualität an der Longe gezeigt werden, um Bewegungsabläufe und Gangwerk im Schritt und Trab besser beurteilen zu können als an der Hand.

(3) Köreentscheidung

Die Köreentscheidung lautet:

- a. gekört
- b. nicht gekört
- c. vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder der Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Die Köreentscheidung ist auf der Körperveranstaltung öffentlich bekannt zu geben.

Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass bescheinigt.

(4) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch zur Köreentscheidung

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen oder nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils.



§26 Leistungsprüfung für Stuten und Hengste

- (1) Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Westernreitports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden für Stuten und Hengste als Feldprüfung durchgeführt oder durch Turniersporterfolge ersetzt.
- (2) Die Leistungsprüfung für Stuten und Hengsten unterliegt der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der jeweils gültigen Fassung.

Feldprüfung

1. Dauer:

Die Prüfung dauert einen Tag.

2. Ort:

Vom PHA-Zuchtausschuss ausgewählte Prüfungsorte.

3. Zulassungsbedingungen:

Alle Hengste/Stuten müssen zur Teilnahme an Leistungsprüfungen die allgemeinen Turnierbedingungen erfüllen (insbesondere Impfschutz gegen Influenza, Haftpflichtversicherung).

Teilnahmeberechtigt sind 3-jährige und ältere Hengste und Stuten. Stuten anderer Rassen können auf Antrag an Eigenleistungsprüfungen teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht jedoch nicht. Stuten und Hengste anderer Rassen werden nicht in die Platzierung und in die Prämienvergabe aufgenommen. Sie erhalten ein Zertifikat bei Bestehen der Prüfung, auf dem der Score ausgewiesen ist.

4. Ausrüstung:

Westernausrüstung ist entsprechend dem gültigen APHA-Regelbuch vorgeschrieben.

Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt. Für Zäumungen, Gebisse und die Zügelführung ist die aktuelle Version des APHA-Regelbuches maßgebend.

Hengste und Stuten dürfen auch nach dem 5. Lebensjahr zweihändig mit Snaffel Bit vorgestellt werden.

5. Leistungstest:

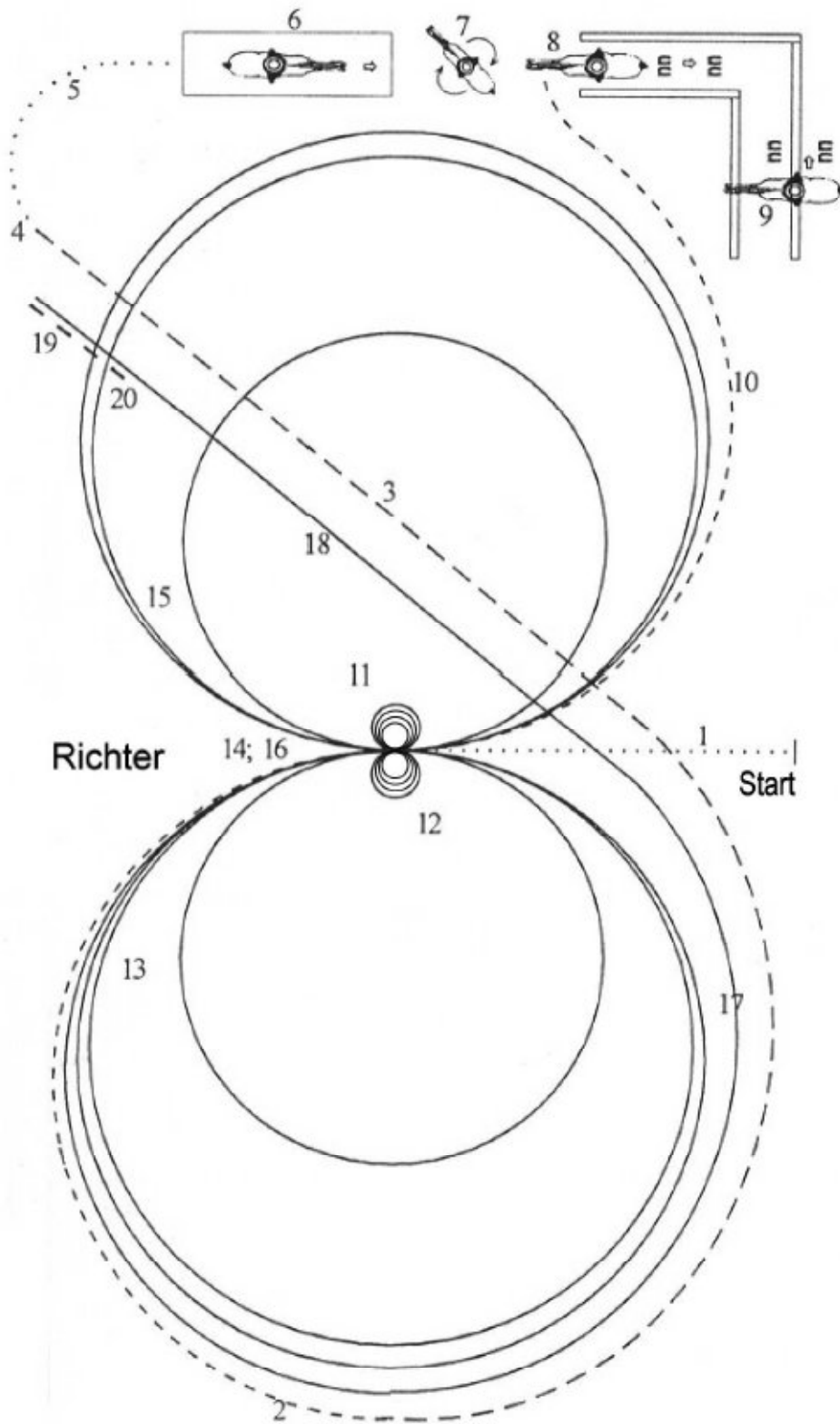
Der Leistungstest wird von einem APHA-Richter und mindestens dem/der Zuchtleiter/in oder der/dem Zuchtobfrau/-mann oder einem Stellvertreter



abgenommen. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in den letzten sechs Monaten nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein. Ebenso darf kein Kommissionsmitglied Züchter des zu prüfenden Pferdes sein.

Im Einzelnen werden die Hengste/Stuten von dem Richtergrremium in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. Jog $\frac{1}{2}$ Zirkel
3. Extended Trot auf der Diagonalen
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt
5. Im Schritt zur Brücke
6. Überqueren der Brücke
7. 180° Wendung auf der Vorderhand
8. Rückwärts durch ein L
9. Seitwärtsrichten nach rechts über die äußeren Stangen
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena
11. 2 Spins rechts
12. 2 Spins links
13. 3 Zirkel im Galopp nach links, die beiden ersten groß und schnell, den dritten klein und langsam
14. fliegender/einfacher Galoppwechsel (Credit für fliegende Wechsel möglich)
15. 3 Zirkel im Galopp nach rechts, die beiden ersten groß und schnell, den dritten klein und langsam
16. fliegender/einfacher Galoppwechsel (Credit für fliegende Wechsel möglich)
17. $\frac{3}{4}$ Zirkel im Galopp nach links
18. Galopp auf der Diagonalen (Run Down)
19. Stop, 5 Tritte rückwärts
20. Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.





6. Beurteilungsrichtlinien:

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst/Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse. Die kombinierte Aufgabe setzt sich aus den Elementen der Disziplinen Western Pleasure, Trail und Reining zusammen, alle drei Bereiche werden gleich gewichtet und werden in Anlehnung an das APHA-Regelbuch beurteilt. Die Bereiche werden wie folgt unterteilt:

Western Pleasure (Schritt, Jog, Extended Trot, langsame Zirkel)

Trail (Brücke, Rückwärts, Vorderhandwendung, Back-up, Stangen-L, Sidepass)

Reining (Galoppwechsel, alle Galoppzirkel (Speed Control), Spins, Run Down, Stop, Back-up)

Ausgehend von einem Score von 70 werden für jedes Manöver folgende Punkte addiert oder subtrahiert:

-1 ½ extrem schlecht

-1 sehr schlecht

-½ schlecht

0 durchschnittlich

+ ½ gut

+ 1 sehr gut

+ 1 ½ exzellent

Penalties werden entsprechend dem gültigen APHA-Regelbuch vergeben.

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn der Gesamtscore von 67 erreicht ist. Ein Verreiten der Pattern führt nicht unmittelbar zum Nichtbestehen der Eigenleistungsprüfung. Bei geringfügigem Verreiten (z.B. ein Spin zu wenig/zu viel) wird jedes Verreiten mit fünf Penalties bestraft.

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der zweiten Prüfung.

Das Ergebnis wird auf einem Zertifikat (Urkunde) der PHA bestätigt. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden veröffentlicht.

Die vom der PHA festgelegten Prüfungsgebühren sind vom Pferdeeigentümer zu tragen.

7. Prämienvergabe:



Es wird ein 1a-Preis für Scores von 69 und höher vergeben. Einen 1b-Preis erhalten Pferde mit einem Score von 67 bis 68,5. Stuten, die bei der PHA-Stutbuchaufnahme eine Gesamtnote aus der Exterieurbeurteilung von 7,5 und besser erhalten haben und die Leistungsprüfung bestanden haben, erhalten das zusätzliche Prädikat „PHA Leistungsstute“.

8. Platzierung der Teilnehmer:

Die Teilnehmer werden platziert, Schleifen werden analog dem APHA-Regelbuch vergeben.

§27 Turniersporterfolge

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die gesetzlich vorgeschriebene Leistungsprüfung für Zuchthengste und die Leistungsprüfung für Stuten auch dann als abgelegt, wenn Hengste/Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfungen werden in den anerkannten Performance-Disziplinen der APHA durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- Mind. 10 Punkte (ROM) in mindestens einer anerkannten Performance-Disziplin der APHA. Dabei ist Voraussetzung, dass in der entsprechenden Disziplin geritten wird.
- Ausgeschlossen sind die Performance-Disziplinen Longe Line, Trail in Hand, Showmanship at Halter und Walk/Trot-Klassen.

Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss des PHA, anerkannt werden.

§28 Zuchtwertschätzung

Es wird beabsichtigt, Zuchtwertschätzungen durchzuführen. Die Zuchtwertschätzungen werden nach den neuesten, allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden erfolgen. Demnach wird der Zuchtwert nach dem BLUP-Tiermodell (Best Linear Unbiased Prediction) berechnet. Dabei sind nicht genetisch bedingte Leistungsunterschiede soweit wie möglich auszuschalten. Die PHA wird die Zuchtwertschätzung von einem beauftragten Unternehmen durchführen lassen.

§29 Zuchtbuch für Stuten

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte Stutbuch I, Stutbuch II und Anhang.

Stutbuch I



- Stuten, deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann.
- Stuten, die mindestens zweijährig sind.
- Von der Stute muss eine DNA-Typisierung vorliegen.
- Von der Stute muss ein negativer PSSM-Typ 1-Gentest vorliegen.
- Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE müssen einen negativen HYPP-Gentest vorlegen.
- Die Kosten der Gentests und DNA-Typisierung trägt der Eigentümer des Pferdes.
- Die Probeentnahme (Haarprobe) für die Testung auf die genannten Gendefekte erfolgt auf der Stutenschau durch die Zuchtrichter. Bereits bestehende Tests akkreditierter Labore können anerkannt werden.
- Die Stute muss auf einer Sammelveranstaltung bei der Exterieur-Bewertung eine Gesamtnote von mindestens 7,00 vorweisen. Bei der Bewertung des Exterieurs darf die Wertnote 6,00 in keinem Merkmal unterschritten werden.

Die Bewertung von American Paint Horse-Stuten aus anderen Züchtervereinigungen wird nur dann anerkannt, wenn das Pferd einer PHA-Zuchtkommission nochmals vorgestellt wird und diese die Bewertung bestätigt sowie die weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Die Bewertung von American Paint Horse Stuten aus Züchtervereinigungen, die ausschließlich das Zuchtbuch der Rasse American Paint Horse führen, wird anerkannt, wenn die weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Stutbuch II

- Stuten, deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann.
- Stuten, die mindestens zweijährig sind.
- Von der Stute muss eine DNA-Typisierung vorliegen.
- Von der Stute muss ein negativer PSSM-Typ 1-Gentest vorliegen.
- Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE müssen einen negativen HYPP-Gentest vorlegen.
- Die Kosten der Gentests und DNA-Typisierung trägt der Eigentümer des Pferdes.
- Die Probeentnahme (Haarprobe) für die Testung auf die genannten Gendefekte erfolgt auf der Stutenschau durch die Zuchtrichter. Bereits bestehende Tests akkreditierter Labore können anerkannt werden.
- Die Stute muss auf einer Sammelveranstaltung Exterieur bewertet werden.



Die Bewertung von American Paint Horse-Stuten aus anderen Züchtervereinigungen wird nur dann anerkannt, wenn das Pferd einer PHA-Zuchtkommission nochmals vorgestellt wird und diese die Bewertung bestätigt sowie die weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Die Bewertung von American Paint Horse Stuten aus Züchtervereinigungen, die ausschließlich das Zuchtbuch der Rasse American Paint Horse führen, wird anerkannt, wenn die weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Anhang Stutbuch

- Stuten, deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann.
- Stuten, die mindestens zweijährig sind.
- Alle Stuten, die nicht die sonstigen Anforderungen des Hauptstutbuchs und Stutbuchs erfüllen.

Stuten der Rasse Quarter Horse und Englisches Vollblut werden auf Antrag aufgenommen, wenn diese selbst in den Hauptabteilungen des Zuchtbuches ihrer Rassen geführt werden. Die zur Veredelung zugelassenen Rassen erhalten als Kennzeichnung die Rassenbezeichnung zum Namen und Lebensnummer.

§30 Zuchtbuch für Hengste

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte Hengstbuch I, Hengstbuch II und Anhang.

Hengstbuch I

- Hengste, deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen wird.
- Hengste, die mindestens zweijährig sind.
- Von dem Hengst muss eine DNA-Typisierung vorliegen.
- Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE müssen einen negativen HYPP-Genetest vorlegen.
- Von dem Hengst muss ein negativer PSSM-Typ 1-Genetest vorliegen.
- Der Hengst muss auf die Erbdefekte OLWS, GBED und HERDA getestet sein.
- In das Hengstbuch I wird nur ein Hengst eingetragen, der auf einer Körung bei der Bewertung des Exterieurs mindestens die Gesamtnote 7,00 erhalten hat, wobei die Wertnote 6,00 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.
- Eingetragen in das Hengstbuch I wird nur ein Hengst, der die für seine Population geforderte Eigenleistung (gem § 26) erbringt. Hengste, die



noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können vorläufig unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Diese Frist kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängert werden.

- Die Kosten der DNA-Typisierung, Durchführung der Probeentnahme und Gentests trägt der Eigentümer des Pferdes.
- Auf die genannten Gendefekte muss im Vorfeld getestet werden. Die Probeentnahme (Haarprobe) für die Tests muss durch einen Tierarzt oder einen Beauftragten des PHA erfolgen. Bereits bestehende Tests akkreditierter Labore können anerkannt werden.
- Der Hengst muss frei von Mängeln sein, die seine Zuchtauglichkeit beeinträchtigen können.

Die Bewertung von American Paint Horse-Hengsten aus anderen Züchtervereinigungen wird nur dann anerkannt, wenn das Pferd einer PHA-Körkommission nochmals vorgestellt wird und diese die Bewertung bestätigt sowie die weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Die Bewertung von American Paint Horse Hengsten aus Züchtervereinigungen, die ausschließlich das Zuchtbuch der Rasse American Paint Horse führen, wird anerkannt, wenn die weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Hengstbuch II

- Hengste, deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen wird, können in das Hengstbuch II eingetragen werden.
- Hengste, die mindestens zweijährig sind.
- Von dem Hengst muss eine DNA-Typisierung vorliegen.
- Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE müssen einen negativen HYPP-Gentest vorlegen.
- Von dem Hengst muss ein negativer PSSM-Typ 1-Gentest vorliegen.
- Der Hengst muss auf die Erbdefekte OLWS, GBED und HERDA getestet sein.
- Der Hengst muss Exterieur bewertet werden, dies kann auf Antrag in Einzelvorstellung erfolgen.
- Der Hengst muss frei von Mängeln sein, die seine Zuchtauglichkeit beeinträchtigen können.
- Die Kosten der DNA-Typisierung, Durchführung der Probeentnahme und Gentests trägt der Eigentümer des Pferdes.
- Auf die genannten Gendefekte muss im Vorfeld getestet werden. Die Probeentnahme (Haarprobe) für die Tests muss durch einen Tierarzt oder einen Beauftragten des PHA erfolgen. Bereits bestehende Tests akkreditierter Labore können anerkannt werden.



Die Bewertung von American Paint Horse-Hengsten aus anderen Züchtervereinigungen wird nur dann anerkannt, wenn das Pferd einer PHA-Zuchtkommission nochmals vorgestellt wird und diese die Bewertung bestätigt sowie die weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Die Bewertung von American Paint Horse Hengsten aus Züchtervereinigungen, die ausschließlich das Zuchtbuch der Rasse American Paint Horse führen, wird anerkannt, wenn die weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Anhang Hengstbuch

- Hengste, deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann.
- Hengste, die mindestens zweijährig sind.
- Alle Hengste, die nicht den sonstigen Anforderungen des Hengstbuches I und II erfüllen.

Nicht gekörte und leistungsgeprüfte Zuchthengste der Rassen American Quarter Horse und Englisches Vollblut werden auf Antrag aufgenommen. Es werden nur Hengste dieser Rassen zur Zucht zugelassen, die selbst in den Hauptabteilungen des Zuchtbuches ihrer Rassen geführt werden. Die zur Veredelung zugelassenen Rassen erhalten als Kennzeichnung die Rassenbezeichnung zum Namen und Lebensnummer.



III. Verbandseigene Leistungsstufen

§31 PHA-Prämienstute/-hengst

In das Hengstbuch I eingetragene Hengste und in das Stutbuch I eingetragene Stuten mit einer Gesamtnote ab 7,50 erhalten den Titel

- PHA-Prämienstute
- PHA-Prämienhengst

aufgrund herausragender Eigenleistung.

Folgende Anforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

Stuten:

Exterieurbewertung mit einer Gesamtnote ab 7,50 und keiner Einzelnote unter 6,00 (gemäß § 21).

Hengste:

Exterieurbewertung (Körung) mit einer Gesamtnote ab 7,50 und keine Einzelnote unter 6,00 (gemäß § 25).

§32 PHA-Elitestute und PHA-Elitehengst

Auf Antrag erhalten in das Hengstbuch I eingetragene Prämienhengste oder in das Stutbuch I als Prämienstute eingetragene Stuten durch Entscheidung des Zuchtausschusses mit Zustimmung durch den Vorstand der PHA den Titel

- PHA-Elitehengst
- PHA-Elitestute

auf Grund herausragender Eigenleistung und/oder Nachkommenleistungen.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

Elitehengste:

- Körung erfolgreich bestanden
- HLP erfolgreich bestanden
- Zu den Mindestbedingungen für den Titel Elitehengst müssen mindestens drei der folgenden Leistungen erfüllt sein:
 - a. ROM Performance
 - b. ROM Halter
 - c. mindestens 5 Söhne im Hengstbuch I
 - d. 5 Töchter im Hauptstutbuch



oder alternativ können die Punkte c. oder d. durch den Punkt e. ersetzt werden:

e. mindestens 5 Nachkommen im Abschnitt I des PHA Zuchtbuches.

Elitestute:

- Prämienstute, mit Note ab 7,50
- Getestet auf die Erbkrankheiten HERDA (Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia), GBED (Glykogen Branching Enzym-Defizienz), PSSM (Polysaccharide Storage Myopathy) und ggf. HYPP (Hyperkaliämische Periodische Paralyse).
- Zu den Mindestbedingungen für den Titel Elitestute müssen mindestens drei der folgenden Leistungen erfüllt sein:

a. erfolgreich bestandene Stutenleistungsprüfung
oder alternativ kann der Punkt a. durch den Punkt b. ersetzt werden:

- b. ROM Performance
- c. APHA-Champion
- d. ROM Halter
- e. 2 Töchter im Hauptstutbuch
- f. 4 Prämienfohlen
- g. 1 Sohn im Hengstbuch I
- h. 3 Nachkommen mit mindestens 1. bis 2. Platz in der PHA-Futurity in den Klassen Weanling Halter, Western Pleasure und Reining.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuchtausschuss mit Zustimmung des Vorstandes den Titel Elitehengst und Elitestute vergeben, auch wenn die festgelegten Mindestbedingungen nicht erreicht worden sind oder gleichwertige Leistungen anerkannt werden können.

§33 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Zuchtprogramms bestehenden Vereinszuchtbucheintragungen werden den entsprechenden Klassen der Hauptabteilung des vorliegenden Zuchtprogramms gleichgestellt.

bisher	neu
Hauptstutbuch	Stutbuch I
Stutbuch	Stutbuch II
	Anhang
Hengstbuch I	Hengstbuch I
Hengstbuch I	Hengstbuch II
	Anhang



§34 Änderungsordnung/Genehmigung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Zuchtprogramms unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Zuchtprogramms im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regel treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Sollten auf Grund von Anordnungen der zuständigen Behörde oder veränderte Gesetzeslage Veränderungen dieses Zuchtprogramms erforderlich sein, so ist der Vorstand berechtigt, diese vorzunehmen. Derartige Änderungen müssen auf der nächste Jahreshauptversammlung bestätigt werden.